

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Frau
Mag.a Claudia Arpa
Präsidentin des Bundesrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.712.910

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4121/J-BR/2023

Wien, am 1. Dezember 2023

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Bundesräte MMag. Dr. Karl-Arthur Arlamovsky, Mag. Sascha Obrecht, Kolleginnen und Kollegen haben am 3. Oktober 2023 unter der Nr. **4121/J-BR/2023** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Gesetzeswidrige Sachspenden an die Regierungsfraktionen?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 7:

- *1. Welche Leistungen, wie insbesondere das Verfassen von Gesetzesanträgen und/oder die legistische Beratung zu Gesetzesanträgen, wurden an welche Parlamentsklubs und/oder deren Angehörige in der XXVII. GP von Seiten Ihres Ministeriums erbracht?*
 - a. *Erfolgte die Erbringung solcher Leistungen entgeltlich oder unentgeltlich?*
 - i. *Sofern entgeltlich, wie werden die in Frage 1 beschriebenen Leistungen abgegolten?*
 - 1. *In welcher Höhe wurden jene in dieser Legislaturperiode abgegolten?*
 - b. *Welche Leistungen davon gingen an welchen Club bzw. welche Angehörige jeweils?*
 - c. *An welchen Initiativanträgen von Abgeordneten der Regierungsparteien waren Bedienstete Ihres Hauses beteiligt?*
 - d. *Von Bediensteten welcher Abteilung Ihres Hauses werden jene erbracht?*

- 2. Ist die im Begründungstext der Anfrage dargelegte Verwaltungspraxis, also das Verfassen von Gesetzesanträgen für Regierungsklubs, in ihrem Haus üblich?
 - a. Falls ja, an welche Voraussetzungen wird diese "Unterstützung" jeweils geknüpft?
 - b. Falls ja, wie wird sichergestellt, dass § 5a KlubFG nicht verletzt wird?
 - c. Falls ja, bieten Sie diese "Unterstützung" auch den Klubs der Oppositionsparteien bzw. deren Angehörigen an?
 - i. Falls nein, warum nicht?
 - d. Wie ist das genaue Vorgehen in Ihrem Ressort, wenn dessen Expertise für die Vorbereitung von Verfassungsgesetzen bzw. -bestimmungen in Anspruch genommen wird?
- 3. Haben Sie in diesem Zusammenhang seit der Einführung des § 5a KlubFG Ihre Bediensteten angewiesen, keine selektiven Leistungen iSd Frage 1 zu erbringen?
 - a. Falls ja, inwiefern und mit welchem Inhalt?
 - b. Falls nein, warum nicht?
 - c. Wie können Sie in diesem Zusammenhang sicherstellen, dass Bedienstete des Ministeriums keine strafrechtlich relevanten Handlungen, insbesondere jene der Untreue gem. § 153 StGB oder des Amtsmissbrauchs gem. 302 StGB, gesetzt haben?
- 4. Laut der Beantwortung des BMAW an den Journalisten sei es üblich und notwendig, dass die zuständigen Fachressorts in Gesetzesanträge miteinbezogen werden, die "voraussichtlich eine parlamentarische Mehrheit erreichen" (<https://twitter.com/MaxlWerner/status/1697522924998017451/photo/1>). Welche Annahmen hat Ihr Haus getroffen, wer voraussichtlich dem im Begründungstext der Anfrage erwähnten Initiativantrag zustimmen wird?
 - a. Mit welchen Klubs wurde diesbezüglich kommuniziert?
 - b. Wie wurde dabei sichergestellt, dass das in Art. 56 Abs. 1 B-VG festgelegte freie Mandat nicht konterkariert wird?
 - c. Stellt die voraussichtliche Erreichung der parlamentarischen Mehrheit Ihrer Ansicht einen Ausnahmegrund iSd § 5a Abs. 3 KlubFG dar?
- 5. Wie lief die konkrete Kommunikation zwischen den Bediensteten des Ministeriums und den Regierungsklubs hinsichtlich des im Begründungstext der Anfrage beschriebenen Initiativantrags ab?
 - a. Inwiefern waren Sie involviert?
 - b. Inwiefern war Ihr Kabinett involviert?
 - c. Inwiefern waren Bedienstete des Ministeriums involviert?
 - d. Welche konkreten Besprechungen gab es dazu?
 - e. Wurden dabei weitere Fraktionen eingebunden?

i. Falls ja, inwiefern?

ii. Falls nein, wie begründen Sie dies im Lichte des § 5a KlubFG?

- *6. Warum wurde bei gegenständlichem Gesetz keine Regierungsvorlage dem Parlament zugeführt, wenn ohnehin Bedienstete ihres Hauses die Legistik maßgeblich vorbereitet haben?*
- *7. Gibt es das Vorhaben Ihrerseits zukünftig wieder vermehrt das Instrument der Regierungsvorlage für Gesetzesvorschläge zu verwenden, wenn die Legistik maßgeblich von Bediensteten Ihres Hauses stammt?*

Eine Zusammenarbeit zwischen Parlament und Regierung im Gesetzgebungsprozess ist unserer Verfassung immanent, sieht diese doch in Art. 41 Abs. 1 B-VG Regierungsvorlagen als eine Form der Gesetzesvorschläge vor. Die Erstellung von Gesetzesentwürfen im Rahmen der dem Justizressort zugewiesenen Materien ist eine wesentliche Aufgabe des Bundesministeriums für Justiz (BMJ).

Wenn die Regierungsparteien sich zu einem Initiativantrag entschließen und dabei auf die Fachexpertise des BMJ zurückgreifen, wird diese Expertise über die Ressortleitung eingeholt, die sie dann in den politischen Prozess einbringt. Auf Grund der im Ressort vorhandenen Fachkompetenz ist eine Einbeziehung der Fachexpert:innen in einschlägige Gesetzesvorhaben im Interesse der Qualitätssicherung. Im Übrigen erfolgt im Vorfeld von Gesetzesvorhaben regelmäßig ein Austausch mit Vertreter:innen der verschiedenen Interessengruppen, der Zivilgesellschaft aber auch von politischen Parteien zur Berücksichtigung der diversen Interessenlagen und Erstellung ausgewogener und angemessener Regelungen.

Grundsätzlich sollen die von den legistischen Abteilungen vorbereiteten Gesetzesentwürfe als Regierungsvorlagen iSd Art 41 Abs 1 BV-G im Nationalrat eingebracht werden. Der Beschluss von Gesetzesvorhaben kann in Einzelfällen aber derart dringlich sein, dass die Einbringung im Wege eines Initiativantrages erforderlich ist, um ein rechtzeitiges Inkrafttreten der Bestimmungen zu ermöglichen.

In den in der Anfrage genannten Fällen lag die Erarbeitung des Gesetzesentwurfs jedenfalls im Interesse des Ressorts. Dieser Antrag ist ein typisches Beispiel für das sinnvolle und demokratisch legitime Zusammenspiel zwischen Regierung und Gesetzgeber aus Dringlichkeitsgründen. Die Initiative geht durchaus regelmäßig von der Regierung aus. Keinesfalls wurden Beamt:innen des Justizressorts dem Parlament zur Verfügung gestellt, sondern – wenn man so will – eher umgekehrt, haben die Abgeordneten durch das Einbringen die Regierung in einer zeitlich dringlichen Lage unterstützt.

Daher ist die Ausarbeitung eines Gesetzesvorschlages keine Sachleistung, die einem Parlamentsklub zu Gute kommt, sondern liegt die Erstellung eines Gesetzesvorschlages im Rahmen der dem BMJ zugewiesenen Materien in der Zuständigkeit des Ministeriums. Mangels Parlamentsklubs zur Verfügung gestelltem Personal liegen auch keine lebenden Subventionen vor.

Alle Bediensteten des BMJ erbringen ihre Dienstleistung entsprechend den allgemeinen Dienstpflichten ausschließlich im Auftrag des/der Vorgesetzten für das Bundesministerium für Justiz. Eine strafrechtliche Verantwortung kann sich daraus nicht ableiten. Es bestehen auch keine Vertragsverhältnisse zwischen Justizmitarbeiter:innen und den Parlamentsklubs.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.